

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 587

vom 16. Februar 1965

rs

Unterschutzstellung des "Kury-Hauses" in Reinach und Aufnahme ins Inventar der geschützten Baudenkmäler. Im Sommer 1963 zeigte es sich, dass das sogenannte Kury-Haus in Reinach, das wertvollste der historischen Bauwerke dieser Gemeinde, in Gefahr stand, durch die Besitzer abgebrochen zu werden. Der Regierungsrat hat daher mit Beschluss No. 3578 vom 19. November 1963 alle Massnahmen, die den historischen Wert des Kury-Hauses beeinträchtigen könnten, verboten. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt No. 23 vom 5. Dezember 1963 veröffentlicht und bei der Parzelle No. 215 im Grundbuch angemerkt.

Da nun am 30. April 1964 die neue Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz durch den Landrat beschlossen und in Kraft getreten ist, kann der provisorische Beschluss des Regierungsrates, der das Abbrechen des Kury-Hauses verbietet, durch die Aufnahme des Gebäudes in das Inventar der geschützten Baudenkmäler ersetzt werden. Damit kann der in der genannten Verordnung vorgesehene Rechtsweg beschritten werden.

://: Das Kury-Haus, Hauptstrasse 9 in Reinach ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Dieser Schutz betrifft die Parzelle No. 215, haltend 17 a 76 m² mit dem wertvollen Wohnteil und anschliessenden Oekonomieteil, Hofraum, Garten etc. Die genannte Parzelle ist im Grundbuch mit einem diebezüglichen Eintrag zu versehen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Reinach,

an Frau [REDACTED] Hauptstr. 9,
Reinach,

-an die Städtliche Kommission für Natur- und
Heimatschutz,

an das Grundbuchamt Arlesheim,

an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

